



Informationsblatt zum Unterstützungsangebot für Kunden

Inhalte

1. Allgemeine Unterstützungsangebote für Kunden	2
1.1. Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)	2
1.2. Informationen zu Liquiditätshilfen	3
1.3. Steuerstundungen	4
1.4. Weitere relevante Webseiten	5

Vorbehaltliche Veränderungen der aktuellen Situation (Stand: 31.03.2020). Diese Informationen enthalten unverbindliche Hinweise und Ratschläge. Sie erzeugen keine rechtliche Bindung. Es handelt sich insbesondere nicht um Verbindliche Mitteilungen, Anweisungen oder Rechtsrat. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und Gewähr. Die Gefährdungs- und Informationslage entwickelt sich sehr dynamisch. Bitte verfolgen Sie fortlaufend mit Hilfe seriöser Medien die tagesaktuellen Entwicklungen (insb. die Vorgaben der Behörden und die Empfehlungen des Robert Koch Instituts).

1. Allgemeine Unterstützungsangebote für Kunden

Die aktuellen Maßnahmen rund um den Corona-Virus stellen gerade Sie als Gewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister und Freiberufler vor große wirtschaftliche Herausforderungen. In vielen Fällen gehen Nachfrage und damit Umsatz zurück, während die Kosten nicht im gleichen Maße sinken.

Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen stehen wir als Allianz, soweit es unsere Möglichkeiten erlauben, an Ihrer Seite. Zudem haben Bund und Länder mehrere breit angelegte Hilfspakete auf den Weg gebracht, um die negativen wirtschaftlichen Folgen für Gewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister und Freiberufler abzuschwächen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über relevante Angebote im Rahmen dieser Hilfspakete geben, die Ihnen unter Umständen helfen können, Ihre wirtschaftliche Situation zu stabilisieren. Dort finden Sie auch die Links und Kontakte, die weitere Informationen und den Weg zur Beantragung erläutern.

1.1. Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)

Mit dem Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden. Das Kurzarbeitergeld wird für bis zu 12 Monate gezahlt. Die Bundesregierung kann die Bezugsdauer per Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängern.

Der Arbeitgeber kann in Abstimmung mit dem Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG Kurzarbeit anordnen, um den Betrieb durch Senkung der Personalkosten vorübergehend wirtschaftlich zu entlasten. Sofern kein Betriebsrat vorhanden ist, kommt Kurzarbeit in Frage, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist. Die Auszahlung des monatlichen Entgeltes erfolgt weiterhin über den Arbeitgeber, und kann dann durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit i.H.d. Kurzarbeitergeldes zurückgefordert werden.

Das Kurzarbeitergeld kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden.

Voraussetzungen

Erleichterte Voraussetzungen zum Bezug des Kurzarbeitergeldes infolge Corona ([Merkblatt Kurzarbeitergeld / Bundesagentur für Arbeit](#))

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die Voraussetzungen Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Nähere Informationen zum Kurzarbeitergeld und dessen Beantragung finden Sie auf den Webseiten

- [der Bundesregierung](#)
- [des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)
- [des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#)
- [der Bundesagentur für Arbeit](#)
- [der IG Metall](#)
- [von Ver.di](#)
- der Handelskammern
- und bei Fachanwälten für Arbeitsrecht oder bei Steuerberatern.

Wissenswertes

Familien, die wegen Kurzarbeit geringere Einkommen haben, wird ein leichter Zugang zum Kinderzuschlag gewährt. Nähere Informationen zum Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) und dessen Beantragung finden Sie auf der Webseite der [Bundesagentur für Arbeit](#).

1.2. Informationen zu Liquiditätshilfen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht.

Die Bundesregierung hat hierfür ein Maßnahmenpaket geschaffen, um diesen Betrieben Unterstützung und Hilfe anzubieten.

1.2.1. Corona Schutzschild des Bundesministerium für Finanzen

Nähere Informationen zum „Corona-Schutzschild - Für Arbeitsplätze und die Wirtschaft: Soforthilfe und Schutzfonds“ finden Sie auf der Webseite des [Bundesministeriums für Finanzen](#).

1.2.2. KfW Kredite

Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können ab dem 23.03.2020 bei ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

Nähere Informationen zu den KfW Krediten und dessen Beantragung finden Sie auf der Webseite der [Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#).

1.2.3. Bürgschaftsbanken

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des [Verbands deutscher Bürgschaftsbanken \(VDB\)](#).

1.2.4. Zusätzliche Liquiditätshilfen der jeweiligen Bundesländer



[Baden-Württemberg](#)

[Bayern](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen](#)

1.3. Steuerstundungen

1.3.1. Was ist eine Steuerstundung?

Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung (Hinausschieben der Zahlung) der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.

1.3.2. Für wen und wann gibt es Steuerstundungen?

Steuerpflichtige, die nachweisen können, von Corona stark betroffen zu sein, dürfen einen Antrag auf Steuerstundung stellen. Eine plausible Begründung ist beispielsweise, Angehöriger einer betroffenen Branche wie Gastronomie oder Tourismus zu sein.

1.3.3. Welche Steuerstundungen gibt es?

Stunden lassen sich in Zeiten von Corona folgende Steuern für Unternehmer, die das Finanzamt betreffen:

- Umsatzsteuer
- Einkommenssteuer (nächste reguläre Fälligkeit 10.06.2020)
- Körperschaftssteuer (nächste reguläre Fälligkeit 10.06.2020)

1.3.4. Welchen Arten von Steuerstundungen werden aktuell angewandt?

- Zinslose Stundung,
- Herabsetzung von Vorauszahlungen und
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Wenn ein Steuerpflichtiger unmittelbar von den Folgen des Corona betroffen ist, können Finanzämter bis Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten.

Wie und wo wird ein Antrag auf Steuerstundung gestellt?

Anträge für Steuerstundung sind schriftlich beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Ein vereinfachtes Formular liegt auf den Internetseiten der zuständigen Finanzbehörden zum Download bereit.

Nähere Informationen zu Steuerstundungen finden Sie auf den Webseiten

- des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#)
- der Finanzämter

und bei Steuerberatern.

1.4. Weitere relevante Webseiten

Fragen und Antworten – Was Unternehmen jetzt zum Coronavirus wissen sollten finden Sie auf den Webseiten der [Deutscher Industrie- und Handelskammertag](#).

Hygienetipps, Informationen zur Sicherheit importierter Waren und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie auf den Webseiten der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#).

Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus aus Sicht des Arbeitsschutzes finden Sie auf den Webseiten der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#).

Informationen zu Reisewarnungen und Rückholaktionen für Deutsche finden Sie auf den Webseiten des [Auswärtigen Amtes](#).